



BH Mattersburg, Marktgasse 2, A-7210 Mattersburg

Mattersburg, am 26.05.2025

Sachb.: Karin Perger

Telefon: 057 600-4339

Fax: 026 26 / 62 252-4377

E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

Zahl: MA-BA-106-1007/2-7

eAkt: Mandl hoch2 GmbH, Pöttelsdorf

Kundmachung

Betreff: GewO 1994 - gewerberechtlches Genehmigungsverfahren - Biogas- und Biostromerzeugungsanlagen (gewerbliche Anlagen bestehend aus zwei Anlagenteilen),
ANLAGE A: Biostrom-Erzeugungsanlage mit einer elektr. Engpassleistung von 360 kW und Gaserzeugung für ein Satelliten-BHKW von ca. 125 m³/h Biogas sowie Schaffung eines Heizwerks, Erweiterung der bestehenden Anlage um eine Vorgrube, ein Endlager mit Schwimmfolie, eine Einbringung sowie Erneuerung der Gasfackel und Schaffung einer Gashaube auf dem bestehenden Endlager;
ANLAGE B: Biostrom-Erzeugungsanlage mit einer elektr. Engpassleistung von 360 kW sowie Schaffung einer Gasaufbereitung, einer Vorgrube, eines Endlagers mit Schwimmfolie, einer Einbringung sowie Erweiterung um eine Gashaube auf dem bestehenden Endlager;
Anlage A + B: Adaptierung der Einsatzstoffe

Antragstellerin: Mandl hoch2 GmbH, Greutäckerweg 2, 7025 Pöttelsdorf

Anlage: Biogasanlage und Biostrom-Erzeugungsanlage

Standort: KG Pöttelsdorf,
Anlage A: GstNr. 3331/2, Greutäckerweg 2
Anlage B: GstNr. 3331/3, Greutäckerweg 4

Die Mandl hoch2 GmbH hat um die **gewerberechtlche Genehmigung** für

Biogas- und Biostromerzeugungsanlagen
(gewerbliche Anlagen bestehend aus zwei Anlagenteilen),
im Wesentlichen

ANLAGE A: Biostrom-Erzeugungsanlage mit einer elektr. Engpassleistung von 360 kW und Gaserzeugung für ein Satelliten-BHKW von ca. 125 m³/h Biogas sowie Schaffung eines Heizwerks, Erweiterung der bestehenden Anlage um eine Vorgrube, ein Endlager mit Schwimmfolie, eine Einbringung sowie Erneuerung der Gasfackel und Schaffung einer Gashaube auf dem bestehenden Endlager;

ANLAGE B: Biostrom-Erzeugungsanlage mit einer elektr. Engpassleistung von 360 kW sowie Schaffung einer Gasaufbereitung, einer Vorgrube, eines Endlagers mit Schwimmfolie, einer Einbringung sowie Erweiterung um eine Gashaube auf dem bestehenden Endlager;

Anlage A + B: Adaptierung der Einsatzstoffe

am Standort KG Pöttelsdorf,

Anlage A: GstNr. 3331/2, Greutäckerweg 2

Anlage B: GstNr. 3331/3, Greutäckerweg 4

nach Maßgabe des Projektes angesucht.

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** mit einem Ortsaugenschein anberaumt.

Zeit: Dienstag, den 10. Juni um 13:00 Uhr

Ort: Gemeindeamt Pöttelsdorf,
Hauptstraße 64, 7025 Pöttelsdorf

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 bis 83 in Verbindung mit 356 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl.Nr. 194/1994 i.d.g.F., sowie §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F.

Die Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Verhandlungsvortage beim Gemeindeamt des Betriebsstandortes während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Im Sinne des § 42 Abs. 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Beteiligte können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Beteiligten durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§ 10 AVG).

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können zufolge § 356 Abs. 3 GewO 1994 und § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grund trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Bei Versäumung der Verhandlung durch den Antragsteller kann die Verhandlung in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten vertagt werden.

Parteien, die nichts vorzubringen haben,
brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.

Für den Bezirkshauptmann:
Karin Perger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • A-7210 Mattersburg • Marktgasse 2
telefon +43 57 600 4300 • fax +43 57 600 4377 • E-Mail bh.mattersburg@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>